

**Besondere Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes ((BNBest-AA)
für die Gewährung von Zuwendungen
gem. Nr. 15.2 VV zu § 44 BHO**

(Stand: Oktober 2007)

(Auszug)

1. Allgemeines

- 1.1 Das Auswärtige Amt ist auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gehalten, Zahlungen an Zuwendungsempfänger, die gegen die Nebenbestimmungen verstoßen, zu sperren (s.a. ANBest-P Nr. 8)
- 1.2 Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel sind nach Abschluß der Maßnahme unter Bezugnahme auf den Zuschussvertrag in der Regel unverzüglich und unaufgefordert an das Goethe-Institut e. V.-Reuschel Bank München BLZ 700 303 00, Konto 122 750 602 zurückzuüberweisen. Etwa aufgelaufene Habenzinsen sind ebenfalls an das Goethe-Institut e. V. abzuführen. Sie dürfen nicht mit Bankgebühren oder -spesen verrechnet werden.

Bei verspäteten Rückzahlungen behält das Goethe-Institut e. V. sich vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

2. Einnahmen und Ausgaben

- 2.1 Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Finanzierungsplans sollen durch Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden, um Fehlbeträge zu vermeiden.

2.3 Belege

- 2.3.1 Belege, aus denen Zweck und Anlaß einer Zahlung nicht ohne weiteres ersichtlich sind, sind zu erläutern. Pauschale Angaben, wie etwa "Unkosten für Vorbereitungen", sind unzulässig. Belegen in fremder Sprache - außer Englisch und Französisch - ist eine Übersetzung beizufügen. Mindestens ist jedoch deren wesentlicher Inhalt in deutscher Sprache wiederzugeben. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in EURO ist der Kurs anzugeben.

2.4 Skonto-Beträge

Handelsübliche Rabatte (z.B. Skonto) sind zu vereinbaren und auszunutzen.

8. Umsatzsteuer

- 8.1 Zuwendungsempfänger, die Unternehmer im Sinne von § 2 des Umsatzsteuergesetzes sind, haben mitzuteilen, ob sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Gegebenenfalls sind im zahlenmäßigen Nachweis zum Verwendungsnachweis die Angaben getrennt nach Entgelten und Vorsteuerbeträgen aufzuführen.